

Brandmarkung

Ein Säugling wird bei einer Bluttransfusion in einem Krankenhaus mit HIV infiziert. Eine Boulevardzeitung berichtet darüber. Ihre Schlagzeile lautet »Aids-Baby - Komm' und sieh, wie Lars stirbt!« Die Zeitung druckt einen Brief der Mutter des infizierten Kindes an den Blutspender ab, der für die Infektion verantwortlich sein soll. In einer weiteren Ausgabe der Zeitung wird der Klinik eine »unglaubliche Kette von Pannen« vorgeworfen, die zu der Infektion geführt habe. Neben der Schlagzeile »Aids-Baby Lars - Sein Blut war's - Geschieden - Zwei Kinder - Homosexuell« wird der angeblich verantwortliche Blutspender abgebildet, wobei die Augen mit einem schwarzen Balken abgedeckt sind. Sein Vorname wird genannt, der erste Buchstabe des Familiennamens angegeben. Am Ende des Artikels heißt es, er reise als »lebende Bombe« durchs Land. Unter dem Titel »Lieber Gott, lass Lars nicht sterben« erscheint einen Tag später ein Interview mit dem Mann. Zwei Fotos zeigen ihn im Profil. Die Redaktion einer Homosexuellen Zeitschrift und die Aids-Hilfe beschweren sich beim Deutschen Presserat. Die Berichterstattung schaffe eine Atmosphäre der Ausgrenzung und des Hasses gegenüber HIV-Infizierten und Aids-Erkrankten, so lautet einer der Vorwürfe. (1991)

Der Deutsche Presserat hält die Beschwerde für begründet und spricht der Zeitung eine Rüge aus. Die Zeitung berichtet über einen aidsinfizierten ehemaligen Blutspender, der sich zu seiner Infektion öffentlich bekennt. In der Formulierung, dass der Betroffene als »lebende Bombe« durchs Land reise, sieht der Presserat eine unzulässige Stigmatisierung des Mannes. Dem Blutspender wird damit unterstellt, er stelle eine Gefahr für Leib und Leben anderer dar. In Verbindung mit dem Foto des Betroffenen, der darauf nach Ansicht des Presserats trotz eines Augenbalkens für einen Teil der Leser erkennbar bleibt, verletzt die Zeitung Ziffer 8 des Pressekodex. Der Presserat empfiehlt der Zeitung, bei Berichten der vorliegenden Art künftig sensibler mit den Interessen der Betroffenen umzugehen. Die Frage, ob das mit dem Blutspender geführte Interview verfälscht wiedergegeben wird, kann der Presserat nicht aufklären, da hier Aussage gegen Aussage steht. (B 54/91)

Aktenzeichen: B 54/91

Veröffentlicht am: 01.01.1991

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge